

KULTURRICHTLINIEN

**Richtlinien
zur Bezugsschussung kultureller Veranstaltungen und
zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen
in der Stadt Emsdetten**
- beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 03.07.2025 -

Die Stadt Emsdetten ist eine Stadt mit großer kultureller Vielfalt, getragen von vielen kleinen und größeren - zumeist ehrenamtlichen - Vereinen und Vereinigungen. Die Kulturtätigen spielen für das Zusammenleben, die Bildung und die Freizeit in unserer Stadt eine zentrale Rolle.

Um die kulturelle Vielfalt zu wahren und neue Impulse für das Emsdettener Kulturleben zu ermöglichen, fördert die Stadt Emsdetten nach diesen Richtlinien Kulturtätige, die zur Erhaltung und Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten in der Stadt beitragen.

1. Voraussetzungen der Förderung

Die Stadt Emsdetten fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine und Vereinigungen (nachstehend Vereine genannt) Grundlage der Förderung sind die im Haushaltsplan der Stadt Emsdetten bereitgestellten Mittel. Die für die laufende Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden von der Verwaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Antragslage auf Mitglieds-, Projekt und Jubiläumsförderung verteilt.

1.1 Nach Ziff. 3 dieser Richtlinie (Projektförderung):

Ein Verein ist im Sinne dieser Richtlinien, als förderungsfähig anzusehen, wenn er sich aktiv am kulturellen Leben in der Stadt Emsdetten beteiligt und keine Gründe einer Förderung entgegenstehen.

Zur Beantragung der oben benannten Förderung müssen die Vereine

- im Stadtgebiet Emsdetten ansässig sein,
- entweder seit mindestens einem Jahr bestehen oder einen Nachweis über die Kontinuität und Nachhaltigkeit der Aktivitäten erbringen (z.B. durch Veröffentlichungen zu den Aktivitäten)

Entsprechende Nachweise sind bei der Antragsstellung vorzulegen.

1.2 Nach den Ziff. 2 (Mitgliedsförderung) und Ziff.4 (Jubiläumsförderung) dieser Richtlinie ist weitere Voraussetzung:

Zur Beantragung der oben genannten Förderungen müssen die Vereine im Vereinsregister eingetragen sein.

1.3 Institutionen, die eine regelmäßige Förderung durch das Jugendamt erhalten, werden von einer Bezugsschussung durch diese Richtlinien ausgeschlossen.

1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

2. Mitgliedsförderung

- 2.1 Die Mitgliedsförderung dient als verlässliche Förderung.
- 2.2 Pro Verein kann im Jahr nur ein Antrag auf Mitgliedsförderung gestellt werden.
- 2.3 Beantragende Vereine können jährlich 1,00 € pro Mitglied im Alter von 18 Jahren und älter erhalten.
- 2.4 Die Mitgliedsförderung beträgt minimal 100,00 € und maximal 1.000,00 € jährlich.
- 2.5 Stichtag der Zählung der Vereinsmitglieder ist der 01.01. des Jahres der Antragsstellung. Bei Vereinen, die sich erst im Laufe des Jahres gründen, gilt der Tag der Eintragung ins Vereinsregister als Stichtag. Gewertet werden zahlende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anzahl und das Alter der Mitglieder sowie die Zahlung der Mitgliedsgebühr sind bei Antragstellung in Form einer Mitgliedliste o.ä. auf Anforderung nachzuweisen.

3. Projektförderung

- 3.1 Gefördert werden Projekte,
 - die das kulturelle Leben in Emsdetten bereichern und
 - die auf dem Stadtgebiet in Emsdetten verortet sind bzw. hauptsächlich von Emsdettener*innen wahrnehmbar sein müssen und
 - die sich nicht hauptsächlich an die eigenen Mitglieder richten, für alle Bürger*innen zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen und
 - die nicht überwiegend kommerziellen, parteipolitischen oder Party-Charakter haben und
 - die nicht mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind bzw. Diskriminierungen zum Inhalt oder einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben.
- Projekte können zum Beispiel Konzerte, Kultur- und Heimatfeste, Publikationen oder Ausstellungen sein. Hierzu gehören insbesondere auch die sich bereits etablierten Veranstaltungen DettenRockt und Rock am Brink.
- 3.2 Zuschussanträge der Vereine müssen bis zum 31. August des jeweiligen Vorjahres bei der Stadt Emsdetten eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können **nicht** berücksichtigt werden.
- 3.3 Dem Antrag ist eine Aufstellung mit allen zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben beizufügen. Repräsentationskosten (z.B. Geschenke, Blumenschmuck) und Verpflegungskosten werden nicht gefördert, ebenso wenig Personalkosten für eigene Mitglieder. Um im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel ein breit gefächertes Kulturprogramm fördern zu können, sind die Vereine gehalten, ihre Projekte kostengünstig durchzuführen.
- 3.4 Der Zuschuss wird bis zu einer Höhe von 50 Prozent der nachgewiesenen und anerkannten Kosten gewährt. Auf den errechneten Zuschuss werden etwaige Zuschüsse Dritter (Sponsoring) zu 100 Prozent und Einnahmen durch Zuschauer*innen zu 50 Prozent angerechnet. Der Zuschuss beträgt höchstens 1.500,00 €.

- 3.5 Drei Monate nach Durchführung des Projektes, spätestens jedoch bis zum 15.01. des Folgejahres muss eine Vorlage des Verwendungsnachweises mit einer genauen Aufstellung aller Angaben und Einnahmen erfolgen. Sodann zahlt die Stadt Emsdetten den Zuschuss aus. Die entsprechenden Belege muss der antragsstellende Verein aufbewahren und auf Anfrage der Verwaltung vorlegen.

4. Jubiläumsförderung

- 4.1 Bei Jubiläen eines laut den Ziff. 1.1. und 1.2. förderungswürdigen eingetragenen Vereins (e.V.) kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss in Höhe von 125,00 € für je 25 Jahre des Bestehens, höchstens jedoch 500,00 €, gewährt werden.

5. Antragsstellung, Bewilligung und Zweckbestimmungen

- 5.1 Die Stadt Emsdetten, Fachdienst 40 Bildung, Sport und Kultur, ist zuständig für die Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie. Zuschussanträge sind auf den entsprechenden Formularen schriftlich an den Fachdienst 40 zu richten und zu unterschreiben. Die Anträge stehen auf Emsdetten.net/Kultur zum Download und können beim Fachdienst 40 angefordert werden.

- 5.2 Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vereins zu unterschreiben.

- 5.3 Alle Anträge zur Projekt- und Jubiläumsförderung müssen bis zum 31.08. des Vorjahres bei der Stadt Emsdetten eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Mitgliedsförderungen können unterjährig einmalig pro Verein gestellt werden.

- 5.4 Die Bewilligung der städtischen Zuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind.

- 5.5 Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das von dem jeweiligen Verein angegebenen Bankkonto.

- 5.6 Sollte ein Zuschuss eine Steuerbarkeit begründen, trägt der bezuschusste Verein die Steuerlast.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden nach Vorberatung des Ausschusses für Kultur, Sport und Freizeit in seiner Sitzung am 26.05.2025 und des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss in seiner Sitzung am 23.06.2025 vom Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 03.07.2025 beschlossen.

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum **01.01.2026** in Kraft. Die Antragsfrist für eine Förderung im Jahr 2026 ist der 31.08.2025 (Ziff. 5.3).

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien zur Bezuschussung kultureller Veranstaltungen und zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen in der Stadt Emsdetten vom 23.05.2015 außer Kraft.